

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a4ef3d6f-0f45-3698-9082-de254631428a>**Bibliografie**

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 153 BBergG - Konzessionen, Erlaubnisse und Verträge zur Gewinnung

¹Aufrechterhaltene Rechte und Verträge im Sinne des [§ 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 7](#), die zur Gewinnung von Bodenschätzen oder zur Verfügung über Bodenschätze berechtigen, gelten für die Bodenschätze, die Zeit und den Bereich, für die sie aufrechterhalten bleiben, als Bewilligung nach [§ 8](#), soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. [§ 152 Abs. 2 Satz 1](#) sowie [Abs. 3](#) gilt entsprechend. ²Auf eine Verlängerung befristeter Rechte und Verträge gilt [§ 16 Abs. 5 Satz 3](#) entsprechend.

